

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel.

Auflösung der Neubewertungsreserve

Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve

Art. 3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Gesamtkirchgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 hat dieses Reglement beschlossen.

Biel, 13. Dezember 2023

Der Präsident

Die Sekretärin

Fritz Marthaler

Patricia Cavaco da Palma

¹ BSG 170.111